

Beglaubigte Abschrift

8 Ds-364 Js 149/23-176/25



Rechtskräftig, seit 19.11.2025
Meschede, 02.01.2026

Kaiser, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Meschede

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] Staatsangehöriger,
wohnhaft [REDACTED]

wegen Verbreitung und Besitzes kinderpornographischer Inhalte

hat das Amtsgericht Meschede
aufgrund der Hauptverhandlung vom 11.11.2025,
an der teilgenommen haben:

Richter Michalski
als Richter

Staatsanwältin Vinke
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Arnsberg

Rechtsanwalt Schuchna aus Essen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizamtsinspektorin Becker
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Besitzes kinderpornographischer Inhalte zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 15,00 Euro verurteilt.

Im Übrigen wird er freigesprochen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen soweit er verurteilt worden ist. Im Übrigen trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten.

Angewendete Vorschriften: § 184b Abs. 3 StGB

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz StPO)

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich hinsichtlich der Verurteilung aus Ziffer 2 des zugelassenen Anklagesatzes, auf den Bezug genommen wird. Angewendet wurden die im Urteilstenor aufgeführten Bestimmungen.

Abweichend von der Anklageschrift konnte aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden, ob der Angeklagte am 20.03.2022 eine Videodatei mit kinderpornographischem Inhalt über den Internetdienst Instagram versandt hat.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht strafmildernd vor allem bedacht, dass der Angeklagte sich im Umfang der Verurteilung geständig eingelassen hat.

Straferschwerend wurde demgegenüber berücksichtigt, dass die Dateien nicht nur solche Bilder enthielten, die unbekleidete Kinder in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder deren Genitalien bzw. das Gesäß zeigten, sondern es sich teilweise um Bilder und Videodateien handelte, auf denen schwerer sexueller Missbrauch von Kindern abgebildet worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Michalski

Richter

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Meschede

